

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER HECKEN, BÄUME, GRÜNANLAGEN, GÄRTEN, PARKS UND WASSERFLÄCHEN

Artikel K12

Die gegenwärtigen Bestimmungen bezwecken:

- Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des ästhetischen Zustandes in der Umgebung von Gebäuden und Anlagen und auf dem Gemeindegebietes als Ganzes;
- Die Vermeidung eines Verlustes an Artenvielfalt;
- Der Wahrung der urbanen/dörflichen Klimaresilienz.

Artikel K13

K13.1. Ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums ist es untersagt:

- a) Grünanlagen, Gärten, Parks und Wasserflächen abzuschaffen oder zu verkleinern;
- b) geschützte Bäume, ob allein stehend, gruppiert oder gereiht, zu fällen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, beziehungsweise Handlungen vorzunehmen, die ein vorzeitiges Verschwinden derselben zur Folge haben.

K13.2. Als Schädigungen und Veränderungen im Sinne von Artikel K13.1. b) sind insbesondere zu verstehen:

- 1° die Kappung, die darin besteht, die gesamte Baumkrone zu entfernen;
- 2° der Rückschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste um mindestens ein Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden;
- 3° der Wegschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste bis zu ihrem Ansatz am Stamm zurückzuschneiden;
- 4° die Einkürzung der Äste mit einem Umfang von über dreißig Zentimetern für Sträucher und von über fünfzig Zentimetern für Bäume. Ein Ast, welcher einen Basisumfang von über 50cm überschreitet, darf nur eingekürzt werden, wenn der Schnitt nach einer überlebenschfähigen Ableitung, dessen Basisdurchmesser mindesten ein Drittel des Schnittdurchmessers beträgt, vorgenommen wird. Außerdem darf der Durchmesser des Schnittes 10cm nicht überschreiten
- 5° der Auslichtungsschnitt, bei dem mehr als ein Drittel der Baumkrone, verteilt auf die gesamte Krone, entnommen wird;
- 6° der Anpassungsschnitt, bei dem ein begrenzter Teil der Baumkrone entnommen wird, um die Krone an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen;
- 7° der Formschnitt, der darin besteht, die Form der Baumkrone oder die Struktur und/oder die Vegetationszusammensetzung der Hecke entscheidend zu verändern;
- 8° die Bodenversiegelung;
- 9° die Bodensenkung;
- 10° die Bodenabtragung von mehr als dreißig Zentimetern Tiefe;
- 11° die Bodenerhebung im Vergleich zum Geländeneiveau vor den Arbeiten;
- 12° der Verkehr von Fahrzeugen, die Handhabung von Baugeräten, die Ablagerung und der Transport von Baustoffen, mit Ausnahme des Verkehrs von Fahrzeugen, die für die Instandhaltung der Bäume, Sträucher und Hecken bestimmt sind;
- 13° der Abschnitt von Wurzeln;
- 14° die Begrabung des Wurzelhalses;
- 15° der Einsatz von Chemikalien: Treibstoffe, Fungizide, Herbizide, chemische Bauprodukte;
- 16° das Anzünden von Feuer;
- 17° Bohrungen in den Stamm, Schälern der Rinde und jegliche andere Art der Beschädigung des Stammes

Das periodische Zurückschneiden des gesamten Kronenbereichs von Kopfbäumen fällt nicht unter den Begriff „Kappen“, insofern die zurückzuschneidenden Äste einen maximalen Durchmesser von 10 cm aufweisen.

Die angeführten Schädigungen und Veränderungen gelten auch für den Wurzelbereich

unterhalb der Baumkrone.

K13.3. Nicht unter die verbotenen Maßnahmen fallen:

- sach- und artgerechte Pflegemaßnahmen;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gefahr (Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit). Diese müssen der Gemeindeverwaltung, insofern diese Maßnahmen innerhalb der normalen Bürozeiten stattfinden müssen, vorab gemeldet werden. Gegebenenfalls, müssen diese zeitnah, mit einem Fotobericht aus dem die Gefahrenlage klar ersichtlich hervorgeht, nachträglich gemeldet werden.

Artikel K14

Als geschützte Bäume gelten Laubbäume mit einem Stammumfang von 80cm und mehr sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100cm und mehr gemessen entlang des Stammes ab Stammfuß in einer Höhe von 150cm. Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt wenn mindestens 1 Stamm einen Mindeststammumfang von 50cm aufweist. Mehrstämmige Nadelbäume sind geschützt, wenn mindestens 1 Stamm einen Mindeststammumfang von 60cm aufweist.

Bäume, die als Naturdenkmäler auf den Listen der Wallonischen Region geführt sind oder unter der Definition „bemerkenswerter Baum“ des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fallen unterliegen immer den Verfügungen des vorgenannten Gesetzbuches.

K14.1 Nicht als geschützte Bäume gelten:

K14.1.1. Fichten, Thuja, Scheinzypressen

K14.1.2. Obstbäume unter 1,5m Stammumfang, gemessen entlang des Stammes ab Stammfuß in einer Höhe von 150cm

K14.1.3. der Baum, der sich auf privatem, Grund des Eigentümers der nachgenannten Immobilien befindet und mit seinem Stammfuß(Übergangszone zum Erdreich) weniger als 4m entfernt vom aufgehenden Mauerwerk eines zu gewerblichen oder wohnlichen Zwecken genutzten Gebäudes steht und nach Erstellung des Baus gepflanzt wurde.

K14.1.4. vollständig abgestorbene Bäume

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt der Baum, der als Naturdenkmal auf den Listen der Wallonischen Region geführt ist oder unter der Definition „bemerkenswerter Baum“ des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fällt.

K14.2. Mittels Beschlusses des Gemeinderates sind die Bestimmungen von Artikel K13 nicht anwendbar, wenn, vorbehaltlich eines anderslautenden Gutachtens der Dienste für Natur und Forsten der Wallonischen Region:

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern;
- eine rechtlich zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks nur unter wesentlichen baulichen oder finanziellen Erschwernissen verwirklicht werden könnte.

Artikel K15

Die dem Forstregime(unterstellte Waldungen der öffentlichen Hand) unterworfenen Gehölze und Wälder, Privatwälder, welche sich in Zonen befinden die laut Sektorenplan als Waldgebiete ausgewiesen sind fallen nicht unter die Bestimmungen der Artikel K13 und K14. Obstbäume, fallen ebenfalls nicht unter vorliegende Verordnung.

Artikel K16

Es ist untersagt, lebende Hecken, an gleich welcher Stelle des Gemeindegebietes sich dieselben befinden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeinderates zu entfernen oder sie durch Herbiziden und chemische Mittel in ihrem Wachstum zu hemmen.

Artikel K17

K17.1. Das Gemeindegremium kann auch nach Einholung eines durch den zuständigen Gemeindegemeindedienst oder durch den Dienst für Natur und Forsten oder eines externen Baumfachmann auszustellenden Gutachtens, Befreiungen oder Ausnahmen zu Artikel K14 & K16 der gegenwärtigen Verordnung gewähren, wenn:

- a) von dem Baum Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- b) der Baum krank ist und die Erhaltung desselben mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- c) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist (z.B. Weißbrand oder sonstiger für den gesamten Baumbestand einer Art Schädlings- oder Pilzbefall);
- d) der Rückschnitt oder das Fällen eines Baumes dazu dient, anderen geschützten Bäumen ausreichenden Lebensraum oder/und Belichtung zu verschaffen oder zu erhalten.

K17.2. Das Gemeindegremium ist befugt die in Artikel K13 & K16 aufgeführte Genehmigung mittels Bedingungen zu erteilen:

K17.2.1 Als Ersatz für entfernte Bäume oder Hecken kann der Antragsteller verpflichtet werden, auf seine Kosten Ersatz zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichzahlung zu leisten;

K17.2.2. Die Ersatzpflanzung entspricht den im Anhang 2 festgelegten Vorgaben - Wachsen die Ersatzbäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen

K17.2.3. Ausgleichszahlungen für unmögliche oder nicht tunliche Ersatzpflanzungen entsprechen den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzungen. Die Kosten entsprechen den aktuellen Durchschnittspreisen gängiger Arten betragen aber mindestens:

Stammumfang Ersatzpflanzung

12-14 cm	340,00 €
14-16 cm	477,00 €
16-18 cm	670,00 €

K17.2.4. Vogelschutz: Fällungen im Stadtgebiet, in Privatgärten und in Parkanlagen unterliegen nicht dem Vogelschutz. Der Baumpfleger soll vor der Fällung eine gründliche Überprüfung nach Vogel- und Eichhörnchennester vornehmen. Abtragsfällungen sind zu bevorzugen.

K17.3. Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen, gemäß Artikel K13 geschützten Bäume, mit Standort, Art, Höhe und Stamm- und Kronenumfang maßstabsgerecht einzutragen. Die Hecken sind ebenfalls unter Angabe der Art (Laub-, Nadelholz oder Kirschlorbeer) einzutragen.

K17.4. Das Gemeindegremium kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des Artikels K13 trifft; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Ummantelung oder Einrüstung des Stammes).

Diese Maßnahmen gelten auch bei der Durchführung von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, wobei das Gemeindegremium die Hinterlegung einer Bürgschaft fordern kann (die Bürgschaft ist gemäß Artikel K17.2.3. zu erlassen und mindestens in Höhe der ermittelten Summe festzulegen).

Artikel K18

Die in Anwendung der Vorschriften des Artikels K17.2. angepflanzten Bäume dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder in ihrem Wachstum gehemmt werden, selbst wenn ihre Ausmaße kleiner sind als in Artikel K14 vorgeschrieben.

Artikel K19

Die Anträge sind, mittels entsprechenden Antragsformulars (siehe Anhang 1), schriftlich beim Gemeindegremium einzureichen. Bei Bäumen, die als Naturdenkmal auf den Listen der Wallonischen Region geführt sind oder unter der Definition „bemerkswerter Baum“ des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fallen, muss der Antrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung gestellt werden. Die Entscheidungen werden gemäß Verfügungen desselben zugestellt. Auf Anträge Personen öffentlichen Rechts findet das Verfahren vorgesehen in der vorgenannten Gesetzgebung Anwendung.

Artikel K20

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung über die Form der Beschlüsse in Baugenehmigungssachen in seiner aktuellen Fassung, finden Anwendung auf die in Artikel K13 erwähnten Genehmigungsanträge.

Artikel K21

Bei Erteilung der Genehmigung kann das Gemeindegremium Bedingungen zur Wiederherstellung der Grünanlagen oder Anpflanzungen, insbesondere hinsichtlich der Baumarten, der Quantität, der Qualität, des Durchmessers, sowie ihrer Architektur auferlegen, unabhängig von den durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung in seinem Gutachten geäußerten Auflagen und Bedingungen.

Artikel K22

Die betroffenen Parteien können aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen in der dafür vorgesehenen Form und Zeiträumen Einspruch einlegen.

Artikel K23

Bezüglich des Schutzes der Teiche, Weiher, usw. kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Oberwässer sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, zur Anwendung.

Artikel K24

K24.1. Unabhängig von den Polizeibeamten, den Beamten der Gerichtspolizei, den durch den Gemeinderat bezeichneten Umwelt-Feststellungsbeamten, sowie den Beamten und Angestellten der Forstverwaltung, können die Beamten aufgeführt im Gesetzbuch über die Räumliche Entwicklung in seiner aktuellen Fassung, hinsichtlich der Feststellung von Übertretungen gegen die Bestimmungen, mündlich an Ort und Stelle die Arbeiten einstellen lassen, falls festgestellt wird, dass dieselben mit der ausgestellten Genehmigung nicht im Einklang stehen.

K24.2. Bei Strafe der Nichtigkeit muss der Befehl der Arbeitseinstellung innerhalb von 5 Tagen durch den Bürgermeister oder durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung bestätigt werden, wenn der mündliche Befehl zur Einstellung durch einen aufgeführten Angestellten (Beamten) gegeben worden ist.

Antrag auf Fällen von Bäumen bzw. Rodung von Hecken

1. Antragsteller*in¹

Name:
Tel.
Adresse:
E-Mail:
Eigenschaft!: Eigentümer Bewirtschafter/Pächter Sonstige:
.....

2. Standort des Baumes / der Bäume / der Hecke(n)

Adresse (falls abweichend von Antragsteller):
.....
Katasterangaben: Gemarkung: Flur Parzelle(n) Nr.....
Standort: Vorgarten Garten Hof Wiese Grenzbaum/-hecke Sonstiger:
Abstand zu Gebäuden: m - Abstand zur Straße: m - Abstand zu Oberleitungen: m

3. Beschreibung des Baumes / der Bäume / der Hecke(n)

3.1. Sind die Bäume/Hecken auf der Liste der bemerkenswerten Bäume oder Hecken aufgelistet?
 Ja Nein

3.2. Bäume:

Nr.	Baumart	Stammumfang (auf 1,50 m Höhe) in cm	Kronendurchmesser in m
1			
2			
3			
4			
5			

3.3. Hecken: Gehölzart(en):
.....

Zu rodende Gesamtlänge: Meter in Abschnitt(en) - Heckenhöhe: m

3.4. Sichtbare Verletzungen / Beschädigungen / holzersetzende Pilze:
.....
.....
.....
.....

4. Begründung für den Antrag auf Fällung bzw. Rodung²

.....
.....
.....

¹ Sollte der Antragsteller nicht der Eigentümer der zu fällenden Bäume oder der zu rodenden Hecken sein, muss er eine Vollmacht des Eigentümers beifügen; Gleiches gilt im Falle von Grenzbäumen oder -hecken;

² z.B. Bauantrag, um Zufahrt auf ein Gelände zu ermöglichen, Astausbruchgefahr, Umsturzgefahr, schlechter Allgemeinzustand bzw. Krankheit, unzumutbare Beeinträchtigung, Schattenwurf, Schäden an baulichen Einrichtungen, usw. Handelt es sich um mehrere Bäume, bitte jeden Baum mit 1, 2, usw. nummerieren und jeweiligen Fällungsgrund angeben;

.....
.....
.....

5. Ersatzpflanzungen

Ich bin mir bewusst, dass gegebenenfalls eine neue Pflanzung als Ersatz für den/die gefälltten Baum/Bäume bzw. die gerodete(n) Hecke(n) auferlegt wird.

Folgende Ersatzpflanzungen wären möglich (bitte Vorschlag eines Standortes im Lageplan darstellen):

.....
.....
.....
.....
.....

Ich verfüge auf dem Grundstück selbst nicht über den erforderlichen Platz für eine Ersatzpflanzung und schlage folgende Alternative vor:

.....
.....
.....
.....
.....

6. Beizufügende Anlagen

- Lageplan mit Angabe des Standortes des Baumes / der Bäume / der Hecken, sowie der eventuellen Ersatzpflanzungen
- Schriftliches Einverständnis aller betroffenen Eigentümer (z.B. Grenzbäume,...)
- Fotos der Bäume / Hecke(n) ³

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- der Baum / die Bäume / die Hecke(n) nicht gefällt bzw. gerodet werden darf / dürfen, bevor die Genehmigung erteilt wurde ;
- gegebenenfalls ein Beamter (Gemeinde, Förster, ...) vorstellig wird, um den Baum / die Bäume / die Hecke(n) zu begutachten.

Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
--------	----------------------------------

³ Pro Baum mindestens 1-2 Ansichten, aus denen klar ersichtlich wird, weshalb der Baum gefällt werden soll (und eventuelle Verletzungen, Pilze, usw.). Handelt es sich um mehrere Bäume, bitte jeden Baum einzeln fotografieren und entsprechend der Tabelle unter Punkt 3.2 nummerieren.

Angaben zu Ersatzpflanzungen

1. Ersatzpflanzungen für Bäume

Alter Baum Stammumfang in cm	Neuer Baum Ersatzpflanzung Stück
100 bis 160 cm	1,0
160 bis 200 cm	1,5
➤ 200 cm	2,0
	Die Zahl der anzupflanzenden Bäume wird aufgerundet

Für Bäume

- Die eine Wuchshöhe von > 25 m erreichen können (Eiche, Buche, Esche, Linde, Ulme, Rosskastanie) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 16-18 cm**
- Die eine Wuchshöhe bis 25 m erreichen können (Hainbuche, Silberweide) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 14-16 cm**
- Die eine Wuchshöhe bis 20 m erreichen können (Feldahorn, Vogelbeere, Walnuss) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 12-14 cm**

2. Ersatzpflanzungen für Hecken

Wildrosenarten, Weidenarten, Hasel, Holunder, Schneeball, Felsenbirne, Hartriegel, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Hainbuche, Rotbuche, Blutbuche, Vogelbeere, Mispel, Feldahorn,...

Sträucher, 1X verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm, 4 Pflanzen pro Meter